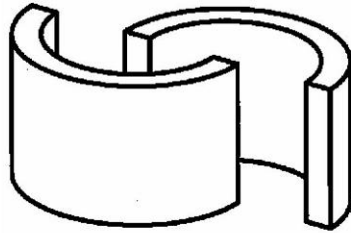


AMT FÜR DIE SONDERRGELUNGEN DER SOZIALVERSICHERUNG



ADMINISTRATIVE ANWEISUNGEN ASRSV

A S R S V Quartal:2017/2

Inhalt

- Die jährlichen Beiträge
 - Beiträge zum allgemeinen Sozialversicherungssystem der Arbeitnehmer
 - Allgemeines
 - Vertragspersonal
 - Definitiv ernanntes Personal
 - Der Arbeitgeberbeitrag der provinziellen und lokalen Verwaltungen für den Sektor Berufskrankheiten
 - Der Lohnmäßigungsbeitrag
 - Der Arbeitgeberbeitrag für Arbeitslosigkeit
 - Pensionsbeitrag für definitiv ernanntes Personal
 - Einleitung
 - Der Basispensionsbeitrag für den solidarischen Pensionsfonds
 - Der gesetzliche Basispensionsbeitrag
 - Der effektive Basispensionsbeitrag
 - Der Verantwortlichkeitsbeitrag für den solidarischen Pensionsfonds
 - Allgemeines
 - Die Teilverantwortung
 - Die vollständige Verantwortung
 - Das definitiv ernannte Personal der Feuerwehr und der Verantwortlichkeitsbeitrag
 - Der Verantwortlichkeitskoeffizient
 - Das Verfahren für die Einnahme des jährlichen Verantwortlichkeitsbeitrags
 - Die Rolle des Föderalen Pensionsdienstes

Die jährlichen Beiträge

Beiträge zum allgemeinen Sozialversicherungssystem der Arbeitnehmer

Allgemeines

Vertragspersonal

Für das Vertragspersonal der provinziellen und lokalen Verwaltungen betragen die persönlichen Sozialversicherungsbeiträge 13,07 %. Der Arbeitgebergrundbeitrag wird auf 23,07 % festgelegt.

Die persönlichen Sozialversicherungsbeiträge setzen sich zusammen aus:

- dem Beitrag für den Sektor Entschädigungen der obligatorischen Kranken- und Invalidenversicherung: 1,15 %
- dem Beitrag für den Sektor Gesundheitspflege der obligatorischen Kranken- und Invalidenversicherung: 3,55 %
- dem Beitrag für den Sektor Arbeitslosigkeit: 0,87 %
- dem Beitrag für das System der Alters- und Hinterbliebenenpensionen der Arbeitnehmer: 7,50 %

Vom Arbeitgebergrundbeitrag von 23,07 % werden die Arbeitgeberbeiträge der nicht anwendbaren Sozialversicherungsregelungen abgezogen. Konkret verringert sich der Arbeitgebergrundbeitrag um

- 1% für die Regelung der Berufskrankheiten des Privatsektors;
- 0,30% für die Regelung der Arbeitsunfälle des Privatsektors, wenn das Personal der provinziellen und lokalen Verwaltung der Arbeitsunfallregelung des öffentlichen Sektors unterliegt.

Definitiv ernanntes Personal

Für die definitiv ernannten Personalmitglieder werden die persönlichen Sozialversicherungsbeiträge auf den Beitrag von 3,55% für den Sektor Gesundheitspflege und Kranken- und Invalidenversicherung beschränkt.

Der Arbeitgebergrundbeitrag von 23,07% wird für die definitiv ernannten Personalmitglieder verringert um

- 1% für die Regelung der Berufskrankheiten des Privatsektors;
- 0,30% für die Regelung der Arbeitsunfälle des Privatsektors;
- 8,86% für das System der Alters- und Hinterbliebenenpensionen der Arbeitnehmer;
- 2,35% für den Sektor Entschädigungen der obligatorischen Kranken- und Invalidenversicherung;
- 1,46% für den Sektor Arbeitslosigkeit.

Der Arbeitgeberbeitrag der provinziellen und lokalen Verwaltungen

für den Sektor Berufskrankheiten

Für vertragliche und definitiv ernannte Personalmitglieder der dem LSS angegliederten Verwaltungen wird ein Arbeitgeberbeitrag für den Sektor Berufskrankheiten in Höhe von 0,17 % des sozialversicherungspflichtigen Lohns geschuldet.

Der Arbeitgeberbeitrag für den Sektor Berufskrankheiten ist für die Föderalagentur für Berufsrisiken (FEDRIS) bestimmt und wird zur Finanzierung der Leistungen für Berufskrankheiten an die Personalmitglieder der provincialen und lokalen Verwaltungen verwendet.

Der Arbeitgeberbeitrag wird nicht für Studenten und Betreuer geschuldet.

Der Arbeitgeberbeitrag wird jedoch für Künstler und Tageseltern geschuldet, die den Sozialstatut in Anspruch nehmen, aber diese Personalmitglieder schulden dafür den Arbeitgeberbeitrag für die Berufskrankheitsregelung des Privatsektors.

Der Lohnmäßigungsbeitrag

Dieser Beitrag wird von jedem dem LSS angeschlossenen Arbeitgeber für dessen Personalmitglieder erhoben, die zumindest den Beiträgen zur sozialen Sicherheit eines der folgenden Systeme unterworfen sind:

- dem System der Alters- und Hinterbliebenenpensionen der Arbeitnehmer,
- der Regelung der Kranken- und Invalidenversicherung (Sektor Gesundheitspflege oder Entschädigungen),
- der Arbeitslosigkeitsregelung.

Der Lohnmäßigungsbeitrag wird nicht geschuldet für Teilzeitschulpflichtige und Behinderte, die in anerkannten beschützten Werkstätten beschäftigt sind.

Dieser Arbeitgeberbeitrag entspricht:

- 5,67% des sozialversicherungspflichtigen Lohns des Arbeitnehmers,
- 5,67% des Gesamtbetrags der Arbeitgeberbeiträge, die für die Sozialversicherungsregelung der Arbeitnehmer geschuldet werden, einschließlich des Beitrags für Berufskrankheiten.

Für Arbeitnehmer, die den Gesetzen vom 28.06.1971 über den Jahresurlaub der Arbeitnehmer unterworfen sind, wird der Lohnmäßigungsbeitrag um weitere 0,40% erhöht.

Der Erlös dieses Beitrags ist für die Globalverwaltung bestimmt.

Der Arbeitgeberbeitrag für Arbeitslosigkeit

Einen Arbeitgeberbeitrag von 1,69 % (1,60 % + 0,09 % Lohnmäßigung), berechnet auf der Grundlage des Arbeitnehmerlohns, schuldet jeder Arbeitgeber für Arbeitnehmer, die in den Genuss der Urlaubsregelung des Privatsektors kommen. Der Erlös dieses Beitrags ist für die Globalverwaltung bestimmt.

Der Beitrag wird für jeden Arbeitgeber geschuldet, der während einer Referenzperiode mindestens 10 Arbeitnehmer im Dienst hatte.

Die Referenzperiode entspricht der durch das vierte Quartal des (Kalenderjahr – 2) gedeckten Periode sowie des ersten bis dritten Quartals des (Kalenderjahr – 1).

Die durchschnittliche Anzahl Arbeitnehmer ist die Summe der Anzahl der Arbeitnehmer am Ende jedes Quartals der Referenzperiode, geteilt durch die Anzahl der Quartale der Referenzperiode, für die eine DmfAPPL eingereicht wurde.

Um die Anzahl der Arbeitnehmer am Ende des Quartals zu ermitteln, werden alle Arbeitnehmer berücksichtigt, die beim Arbeitgeber in Erfüllung eines Arbeitsvertrags arbeiteten, sowie Lehrlinge und definitiv ernannte Personalmitglieder. Mitgerechnet werden auch diejenigen, deren Beschäftigung wegen Krankheit oder Unfall, Schwangerschafts- oder Mutterschaftsruhe, Teil- oder Vollarbeitslosigkeit und Wiedereinberufung ausgesetzt wird, jedoch mit Ausnahme von Arbeitnehmern in Vollzeitlaufbahnunterbrechung.

Falls während der Referenzperiode während eines oder mehrerer Quartale keine Meldung für den betroffenen Arbeitgeber eingereicht wurde, erfolgt die Berechnung des Durchschnitts ausschließlich auf der Grundlage der Quartale, für die eine Meldung eingereicht wurde. Falls der Arbeitgeber während der Referenzperiode für keines der Quartale eine Meldung einreichen muss, erfolgt die Ermittlung des Durchschnitts auf der Grundlage der Anzahl Arbeitnehmer, die am Ende des Quartals beschäftigt waren, in dem die erste Beschäftigung nach der Referenzperiode erfolgte.

Pensionsbeitrag für definitiv ernanntes Personal

Einleitung

Ein Pensionsbeitrag wird dem LSS durch die Verwaltungen geschuldet, die für ihre definitiv angestellten Personalmitglieder einer der folgenden Einrichtungen angeschlossen sind:

- dem solidarischen Pensionsfonds der provinziellen und lokalen Verwaltungen;
- dem Pool der halbstaatlichen Einrichtungen;
- der Pensionsregelung der Staatskasse.

Die Verwaltungen, die dem solidarischen Pensionsfonds der provinziellen und lokalen Verwaltungen angeschlossen sind, schulden für ihre definitiv ernannten Personalmitglieder

- einen Basispensionsbeitrag;
- einen Verantwortlichkeitsbetrag, wenn die Pensionslast des ehemaligen definitiv ernannten Personalmitglieds der Verwaltung die gesetzlich geschuldeten Basispensionsbeiträge für die derzeitigen definitiv Ernannten überschreitet.

Eine Verwaltung, die dem solidarischen Pensionsfonds angeschlossen ist, kann den Basispensionsbeitrag und den Verantwortlichkeitsbeitrag selbst an das LSS zahlen, muss aber diese Beiträge im Rahmen eines Versicherungsvertrags auch der Vorsorgeeinrichtung übertragen. Die Vorsorgeeinrichtung übernimmt dann die Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem LSS.

Die dem „Pool der halbstaatlichen Einrichtungen“ angegliederten Verwaltungen schulden für ihre definitiv ernannten Personalmitglieder für den Pensionsbeiträgen unterliegenden Lohn einen persönlichen Beitrag von 7,50 % und einen Arbeitgeberbeitrag von 36 %.

Die der Pensionsregelung der Staatskasse angegliederten Verwaltungen schulden für ihre definitiv ernannten Personalmitglieder auf den Pensionsbeiträgen unterliegenden Lohn einen persönlichen Beitrag von 7,50 %.

Der Basispensionsbeitrag für den solidarischen Pensionsfonds

Der gesetzliche Basispensionsbeitrag

Der Gesetzgeber sieht ab 2016 einen einheitlichen gesetzlichen Pensionsbeitrag von 41,50 % auf den Lohn der statutarischen Personalmitglieder der provinziellen und lokalen Verwaltungen vor, die dem solidarischen Pensionsfonds angeschlossen sind. Der gesetzliche Basispensionsbeitrag entspricht einem Arbeitnehmerbeitrag von 7,50 % und einem Arbeitgeberbeitrag von 34 %.

Der effektive Basispensionsbeitrag

Der gesetzliche Basispensionsbeitrag wird in der Periode von 2012 bis 2019 durch den Einsatz der Rücklagen des solidarischen Pensionsfonds verringert.

Der „Rücklagenfonds von Pool 1“ wurde in der Vergangenheit mit Überschüssen aus Pensionsbeiträgen der Mitglieder des gemeinsamen Pensionssystems gebildet und ausschließlich dazu verwendet, den Basispensionsbeitrag der Verwaltungen von ex-Pool 1 zu verringern.

Ein Teil der anderen verfügbaren Rücklagen, die dem „Amortisierungsfonds“ des solidarischen Pensionsfonds übertragen wurden, wird dazu verwendet, den Verwaltungen eine Ermäßigung auf den gesetzlichen Basispensionsbeitrag zu gewähren.

Der gesetzliche Basispensionsbeitrag wird durch den Einsatz beider Rücklagen in den Jahren 2012 bis einschließlich 2016 verringert und verringert sich zusätzlich um:

- 3,50% 2017, 3% 2018 und 3% 2019 für Verwaltungen von ex-Pool 1.

Der effektive Basispensionsbeitrag entspricht im Jahr 2017 38% für die Verwaltungen des früheren Pools 1 und 41,50% für die anderen Verwaltungen.

Die folgende Tabelle vermittelt einen Überblick über die effektiven Basispensionsbeiträge von 2011 bis 2019.

Effektiver Basispensionsbeitrag					
Jahr	ex-Pool 1	ex-Pool 2	ex-Pool 3 und ex-Pool 4	ex-Pool 5	Hilfeleistungszone
(2011)	(32%)	(40%)		(27,50%)	/
(2012)	(32,50%)	(40,50%)	(33 % oder 40,50 %)	(29%)	/
(2013)	(34%)	(41%)	(35% oder 41%)	(31%)	/
80.743,71 EUR	36%	41%	36 % oder 41 %	34%	/
2015	38%	41%	39,50% oder 41%	38,50%	39,50 oder 41%
2016	38%	41,50%	41,50%	41,50%	41,50%
2017	38%	41,50%	41,50%	41,50%	41,50%
2018	38,50%	41,50%	41,50%	41,50%	41,50%
2019	38,50%	41,50%	41,50%	41,50%	41,50%

Der Verantwortlichkeitsbeitrag für den solidarischen Pensionsfonds

Allgemeines

Ein Verantwortlichkeitsbeitrag wird geschuldet, wenn das eigene Pensionsverhältnis (= EPV) einer lokalen Verwaltung während des Kalenderjahres größer als der gesetzliche Basispensionsbeitrag war. Das eigene Pensionsverhältnis einer Verwaltung entspricht für ein Kalenderjahr dem Verhältnis zwischen

- der Pensionslast (PL) = die Ruhestands- und Hinterbliebenenpensionen, die der solidarische Pensionsfonds für die ehemaligen definitiv ernannten Personalmitglieder und ihre Berechtigten übernommen hat, einschließlich der Pensionsanteile an diesen Pensionen zu Lasten des solidarischen Pensionsfonds,
- die Lohnmasse (LM) = die Lohnmasse der aktiven definitiv ernannten Personalmitglieder der Verwaltung, die den Pensionsbeiträgen für definitiv ernannte Personalmitglieder unterliegt.

Wenn ein Arbeitnehmer aufeinanderfolgende Dienstleistungen bei verschiedenen Verwaltungen erbringt, die dem solidarischen Pensionsfonds der provincialen und lokalen Verwaltungen angeschlossen sind, wird der Verantwortlichkeitsbeitrag jeder Verwaltung auf den Teil der Pensionslast berechnet, der sich auf die Dauer der annehmbaren Dienstleistungen bezieht.

Um den Verantwortlichkeitsbeitrag festzustellen, wird das eigene Pensionsverhältnis mit dem gesetzlichen Pensionsbeitrag, nicht mit dem effektiven Basispensionsbeitrag verglichen. Eine Verwaltung von ex-Pool 1, die 2012 ein eigenes Pensionsverhältnis von 33,50% hat, schuldet keinen

Verantwortlichkeitsbeitrag. Eine Verwaltung von ex-Pool 1, die 2012 ein eigenes Pensionsverhältnis von 34,50% hat, schuldet einen Verantwortlichkeitsbeitrag.

Die Teilverantwortung

Eine lokale Verwaltung mit definitiv ernannten Personalmitgliedern im Dienst wird zum Teil in Verantwortung genommen und muss nur einen Teil ihrer individuellen Pensionslasten übernehmen, die nicht durch die Basispensionsbeiträge gedeckt werden.

Der Verantwortlichkeitsbeitrag ist ein Prozentsatz, der den Unterschied zwischen der individuellen Pensionslast (die an die ehemaligen definitiv ernannten Personalmitglieder der lokalen Verwaltung ausgezahlt wird) und dem Ertrag aus dem (von der lokalen Verwaltung) bezahlten Basispensionsbeitrag darstellt. Der Prozentanteil, den die lokale Verwaltung selbst übernommen muss, ist der Verantwortlichkeitskoeffizient (= RC). Der übrige Saldo wird vom solidarischen Pensionsfonds der provinziellen und lokalen Verwaltungen übernommen.

Der Verantwortlichkeitskoeffizient ist für alle in Verantwortung genommenen Arbeitgeber „gleich“, unabhängig vom Pool, dem der Arbeitgeber vor dem 01.01.2012 angeschlossen war.

Der Verantwortlichkeitsbeitrag „unterscheidet“ sich je nach Verwaltung, da die Pensionslast des früheren definitiv ernannten Personalmitglieds und die individuelle Lohnmasse der derzeitigen definitiv ernannten Personalmitglieder von Verwaltung zu Verwaltung verschieden sind. Der Beitrag entspricht dem Produkt aus dem Verantwortlichkeitskoeffizienten und der Differenz zwischen

- der Pensionslast (PL) und
- den Pensionsbeiträgen für die definitiv ernannten Personalmitglieder ($BB\% \times LM$)

Bei der Berechnung des Verantwortlichkeitsbeitrags einer lokalen Polizeizone werden die Pensionen der Gemeindepolizei, die vor 01.04.2001 anliefen, in die Pensionslast aufgenommen.

Die vollständige Verantwortung

Eine lokale Verwaltung, die während eines Kalenderjahres keine definitiv ernannten Personalmitglieder mehr im Dienst hat, wird vollständig in die Verantwortung genommen. Die Lohnmasse der definitiv ernannten Personalmitglieder entspricht null, aber der solidarische Pensionsfonds der provinziellen und lokalen Verwaltungen übernimmt weiterhin die Pensionslasten für seine ehemaligen definitiv ernannten Personalmitglieder. Die Verwaltung übernimmt die eigenen Pensionslasten zu 100%.

Eine Verwaltung, die für ihre definitiv ernannten Personalmitglieder nicht dem solidarischen Pensionsfonds angeschlossen ist, sondern eine entfallene Anzahl definitiv ernannter Personalmitglieder hat, die infolge der Gemeindefusionen Pool 1 angeschlossen waren, trägt dieselbe Pensionslast wie die ehemaligen definitiv ernannten Personalmitglieder.

Das definitiv ernannte Personal der Feuerwehr und der Verantwortlichkeitsbeitrag

Eine besondere Berechnungsweise gibt es für das definitiv ernannte Personal der Feuerwehr,

das im Rahmen der Reform der Feuerwehr von einer Gemeinde oder einer Interkommunalen auf eine Hilfeleistungszone übertragen wurde. Dadurch wird sichergestellt, dass sich die Einrichtung der Hilfeleistungszonen nicht (positiv oder negativ) finanziell auf den Verantwortlichkeitsbeitrag der Gemeinden, die diese Zone bilden, auswirkt.

Bei der Berechnung des Verantwortlichkeitsbeitrags einer Gemeinde oder einer Interkommunalen wird davon ausgegangen, dass die Gemeinde oder die Interkommunale des Arbeitgebers weiterhin der Arbeitgeber des übertragenen Personals ist; ferner wird davon ausgegangen, dass sie den Lohn und die Basispensionsbeiträge des definitiv ernannten Personals der Feuerwehr bezahlt haben. Andererseits geht die Pensionslast der früheren Personalmitglieder der Feuerwehr, die zum Zeitpunkt der Personalübertragung an die Hilfeleistungszone fällig war, nach wie vor vollständig zu Lasten der Gemeinde.

Der Verantwortlichkeitsbeitrag einer Hilfeleistungszone wird nur auf der Grundlage der Basispensionsbeiträge des definitiv ernannten Personals der Feuerwehr berechnet, das die Hilfeleistungszone selbst eingestellt hat. Basispensionsbeiträge des übertragenen definitiv ernannten Personals werden nicht berücksichtigt. Andererseits wird die Pensionslast des von der Gemeinde oder Interkommunalen übertragenen definitiv ernannten Personals vollständig den Hilfeleistungszonen zugerechnet, einschließlich des Teils der Pension, der sich auf die bei der Gemeinde geleisteten Dienstjahre bezieht.

Der Verantwortlichkeitskoeffizient

Der gesetzliche Verantwortlichkeitskoeffizient ist auf mindestens 50% festgelegt.

In einer Übergangsperiode von 2012 bis 2015 wird ein Teil der anderen verfügbaren Rücklagen („Amortisierungsfonds“) dazu verwendet, um einen Teil der ergänzenden Arbeitgeberbeiträge, welche die in die Verantwortung genommenen Verwaltungen dem solidarischen Pensionsfonds schulden, zu finanzieren. Dadurch konnte der gesetzliche Verantwortlichkeitskoeffizient auf 36,97% für das Jahr 2012, auf 38,26% für das Jahr 2013, auf 39,24% für das Jahr 2014 und auf 45,41% für das Jahr 2015 sinken.

Das Verfahren für die Einnahme des jährlichen Verantwortlichkeitsbeitrags

Der Verantwortlichkeitsbeitrag einer lokalen Verwaltung wird auf Basis der genehmigten Konten des LSS für das Kalenderjahr (= N) im Monat Juni des darauffolgenden Jahres (= N + 1) festgelegt. Bis einschließlich des Kalenderjahres 2016 erfolgte dies auf Basis der genehmigten Konten des ASRSV und ab dem Kalenderjahr 2017 auf Basis der genehmigten Konten des LSS.

Der FPD legt auf Basis des genauen Betrags der Pensionsausgaben und der Lohnmasse der

definitiv ernannten Personalmitglieder

- den Verantwortlichkeitskoeffizienten für alle in der Verantwortung stehenden Verwaltungen und
- den Verantwortlichkeitsbeitrag jeder in der Verantwortung stehenden Verwaltung fest.

Im Laufe des Monats September des darauffolgenden Jahres (= N + 1) informiert das LSS die in der Verantwortung stehenden lokalen Verwaltungen über den Betrag des Beitrags, den die Verwaltung spätestens Ende Dezember desselben Jahres zahlen muss.

Die monatliche Rechnung des LSS enthält keinen Vorschuss auf den Verantwortlichkeitsbeitrag. Das LSS leistet eine Vorfinanzierung der Pensionsausgaben der ehemaligen definitiv ernannten Personalmitglieder der in die Verantwortung genommenen lokalen Verwaltungen. Es steht jeder Verwaltung frei, dem LSS monatliche Vorschüsse in Höhe eines Zwölftels des voraussichtlichen Betrags des Verantwortlichkeitsbeitrags zu zahlen.

Die Rolle des Föderalen Pensionsdienstes

Ab 01.01.2017 ist der Föderale Pensionsdienst (FPD) für die Berechnung des geschuldeten Verantwortlichkeitsbeitrags zuständig (das LSS fungiert als Einnahmestelle).

Die provincialen und lokalen Verwaltungen, die dem solidarischen Pensionsfonds angeschlossen sind (oder sich ihm anschließen möchten), können den Föderalen Pensionsdienst ab 01.01.2017 über die E-Mail-Adresse HB4@sfpd.fgov.be für folgende Aspekte kontaktieren:

- die Erstellung von Simulationen des Verantwortlichkeitsbeitrags;
- die Berechnung des Verantwortlichkeitsbeitrags;
- die Feststellung des Basispensionsbeitragssatzes;
- die Feststellung des Verantwortlichkeitskoeffizienten;
- die Meldung der Einrichtung, die die Pensionen bezahlt (der FPD oder eine Vorsorgeeinrichtung);
- die Ausarbeitung und Meldung von bilateralen Abkommen zur Verteilung der Pensionslasten anlässlich einer Umstrukturierung mit Übertragung des statutarischen Personals.